

SEHNDER HORGEMEINSCHAFT e.V.

Mitglied im Sängerkreis Burgdorf im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V.

SATZUNG

■ § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sehnder Chorgemeinschaft e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 31275 Lehrte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den gesetzlichen Zusatz e. V.
- (5) Die in dieser Satzung benutzten männlichen Sprachformen werden automatisch in der weiblichen gebraucht, wenn diese nötig werden.

■ § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Gesangskultur und des Liedgutes aller Art.
- (2) Seine Aufgaben richten sich insbesondere auf die Pflege des Chorgesangs als kulturelles Gemeinschafts Anliegen sowie der Förderung der Chormitglieder, -helfer und -leiterausbildung
- (3) Der Verein darf durch Spartenerweiterung und –änderung alle Arten von Sparten des Chorgesangs einrichten und betreiben. Auch darf er seine Sparten in jeder Hinsicht ändern; alles dieses geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

■ § 3 Gemeinnützigkeit, Auflösung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins (§12 (5) und (6) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Kooperativen Gesamtschule Sehnde, Am Papenholz, 31319 Sehnde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Musikunterrichts (Kauf von Musikinstrumenten) zu verwenden hat. Existiert der Förderverein der Kooperativen Gesamtschule Sehne bei Auflösung des Vereins nicht mehr oder ist dieser in diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit aberkannt worden, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit (§.12 Abs. 3) einen anderen gemeinnützigen Begünstigten.

■ § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, welche diese Satzung und alle Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins mit ihrem Beitritt vorbehaltlos anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus
 1. aktiven (=singenden) Mitgliedern,
 2. Fördermitgliedern,
 3. Spartenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder sind
 - 1) volljährige Mitglieder und
 - 2) minderjährige Mitglieder.
 - (a) Aktive Mitglieder nehmen als Sänger an allen Veranstaltungen des Vereins teil.
 - (b) Volljährige Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (c) Minderjährige Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beitritt dieser Personen bedarf der Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten. Minderjährige besitzen das Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - (d) Über die Zuordnung der einzelnen Mitglieder zu den bestehenden Sparten entscheidet der jeweilige Chorleiter. Bei Wechsel von einer in eine andere Sparte, die Chorleiter beider Sparten in Absprache.

- (4) **Fördermitglieder** sind alle passiven Mitglieder und alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck und die Aufgaben des Vereins (§1) unterstützen, ohne selbst zu singen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
Spartenmitglieder sind aktive Mitglieder, die für einen begrenzten Zeitraum TeilnehmerInnen z. B. eines Projektchores oder einer Arbeitsgruppe sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Der schriftliche Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist beim vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen, der über ihn endgültig, d. h. ohne vereinsinterne Berufungsmöglichkeit, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Betroffenen an dessen letzte, dem Verein bekannte Adresse, schriftlich mitzuteilen. Stichtag ist allgemein der 31.12. des laufenden Geschäftsjahres oder der Tag der Abstimmung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss. bzw. Ende eines Projektes oder einer Sparte/Arbeitsgruppe.
- (a) Der Austritt ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (b) Ein Mitglied kann unter Verlust aller Rechte, jedoch Bestehenbleiben aller Pflichten, aus der Vereinsliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger Aufforderung seinen rückständigen Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres und/oder andere Beitragsrückstände aus anderen Beitragsunterarten nicht bezahlt hat; die Aufforderungen gehen an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Betroffenen. Über die Streichung entscheidet endgültig und ohne vereinsinterne Berufungsmöglichkeit der Vorstand, der die schriftliche Entscheidung dem Betroffenen an seine letzte, dem Verein bekannte Adresse sendet.
- (c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es
- 1) das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat,
 - 2) gegen diese Satzung schuldhaft grob verstoßen hat,
 - 3) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz zweier Abmahnungen, die durch den Vorstand (§9 (1)) an den Betroffenen an dessen letzte, dem Verein bekannte, Adresse gerichtet wurden, schuldhaft nicht erfüllt hat.
 - 4) Ein grober Verstoß liegt vor, wenn (in Anlehnung an das Arbeitsrecht) ein „wichtiger Grund“ für eine fristlose Kündigung vorliegen würde im Sinne des § 626 (1) BGB: Wenn also das Mitgliedsverhältnis vom Verein aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist (§4 (8)) gekündigt werden könnte, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verein unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen des Vereins und des betroffenen Mitglieds die Fortsetzung der Mitgliedschaft dieses Betroffenen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist dem Verein nicht zugemutet werden kann.
 - 5) Schuldhaft bedeutet im Sinne des § 276 (1) BGB: a) Fahrlässigkeit oder b) Vorsatz. Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr übliche Sorgfalt außer Acht lässt. Vorsätzlich handelt, wer mit seinem Wissen und Wollen einen der Tatbestände aus § 4 (8)c)1) bis 3) verwirklicht.
 - 6) Über den Ausschluss entscheidet endgültig und ohne vereinsinterne Berufungsmöglichkeit der vertretungsberechtigte Vorstand (§9 (1)), nachdem dem Betroffenen mit Frist von 2 Wochen sein rechtliches Gehör (in Anlehnung an Artikel 103 (1) Grundgesetz) gewährt worden war; dieses Aufforderungsschreiben wird dem Betroffenen an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse zugestellt. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen ebenfalls an dessen letzte, dem Verein bekannte, Adresse zuzustellen. Über die Zustellungsart der o. g. Schriftstücke entscheidet der vorerwähnte Vorstand.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des betroffenen Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Vereinsmitglieder haben auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon; eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand (§9 (1)) zurückzugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird **nicht** die Möglichkeit eines erneuten Aufnahmeantrags gewährt

■ § 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die jeweils am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig werden. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15.01. und 15.07. eines Geschäftsjahres entsprechend der Einzugsermächtigung der Mitglieder. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung. Bei Veränderung der Höhe ist das Mitglied verpflichtet, seine Einzugsermächtigung entsprechend zu ändern.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, über eine Minderung oder Befreiung des Mitgliedsbeitrages aus sozialen Gründen endgültig zu entscheiden.
- (3) Vor Streichung aus der Vereinsliste und dem Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte (nicht die Mitgliedspflichten) so lange, bis alle zu erhebenden Mitgliedsbeiträge erbracht worden sind.
- (4) Der Verein darf Spenden und andere Zuwendungen annehmen, die als solche in der Kassenführung aufzuführen sind.
- (5) Der Verein richtet ein Vereins-Bankkonto ein.
- (6) Rücklagen werden gemeinnützigkeitsunschädlich nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt für zeitnahe Projekte angelegt und entsprechend verbraucht.

■ § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen oder nach dieser Satzung sonst wie eingeschränkt sind, haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die nicht davon ganz oder teilweise befreit sind, haben ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nachzukommen, auf § 4(1) dieser Satzung wird hingewiesen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern. Aktive Mitglieder haben insbesondere an den Chorproben bzw. Übungsabenden, Auftritten aller Art und Konzerten teilzunehmen. Die aktuelle Chorkleidung ist bei Auftritten, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu tragen.
- (3) Aktive Mitglieder, die nicht an einer Probe und/oder einem Auftrittstermin teilnehmen können, müssen sich abmelden. Eine unentschuldigte Fehlquote von mehr als 25 % innerhalb eines Vierteljahres führt zum Ausschluss aus der Sehnder Chorgemeinschaft. Absagen zu den einzelnen Proben und Auftritten sind entweder per SMS, E-Mail, telefonisch oder persönlich rechtzeitig vorher an den Vorstand zu richten.

■ § 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Chorleiter
- (2) Mitgliederversammlungen sind:
 1. Jahreshauptversammlung und
 2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - a) Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung ist einmal pro Geschäftsjahr und möglichst in dessen 1. Vierteljahr einzuberufen.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen:
Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann auf Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands jederzeit einberufen werden, zu ihnen ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. – In diesem Fall ist zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 1 Monat seit Eingang des Antrags beim Vorstand einzuladen; es gelten die Einladungsformalitäten des § 8 entsprechend.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 1. Feststellung, Erweiterung und andere Abänderungen der Satzung.
 2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichts und der Berichte der Chor- und Spartenleiter.

3. Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes.
4. Wahlen des Vorstandes, der 2 Kassenprüfer und sonstiger Amtsträger.
5. Festlegung der Höhe der Beiträge.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Ehrungen von Mitgliedern.
8. Annahme des Jahreshaushaltsplanes.
9. Klärung aller Fragen, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden

■ § 8 Einladung, Beschlussfähigkeit, Anträge, Mehrheit, Beschlussprotokoll, Versammlungsleiter, Stimmenbündelung und –vertretung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied dieses Vorstandes **schriftlich** unter Einhaltung einer **Frist von 2 Wochen einzuberufen/einzuladen**; die einberufende Person darf ihre Unterschrift unter der Einladung durch **Faksimile** oder **Ablichtung** ersetzen. Die Einladung muss die **Tagesordnung und die Beschlussfassungsgegenstände**, benennen sowie **Tagungsort, -zeit, -lokal** enthalten. Die **Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung** an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes.
In dringenden Ausnahmefällen, die nach pflichtgemäßem Ermessen des vertretungsberechtigten Vorstandes keinen Aufschub dulden, kann zu Mitgliederversammlungen auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Medien ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, insbesondere zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins bei Ausfall vertretungsberechtigter Personen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn in ihr zwei Drittel der aktiven Mitglieder vertreten sind
- (2) **Beschlussfähig** ist jede **ordnungsgemäß unter Wahrung der Regelfrist von 2 Wochen einberufene** Mitgliederversammlung, und zwar **ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder**.
- (3) **Anträge** zur Mitgliederversammlung müssen spätestens **1 Woche** vor dem Datum derjenigen Mitgliederversammlung, für die sie bestimmt sind, **beim Vorstand** schriftlich mit Begründung **eingegangen sein**. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder seiner Behandlung zustimmt.
- (4) Bei **allen Beschlussfassungen**, die aufgrund dieser Satzung vorzunehmen sind, z. B. in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen anderer Gremien, **entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen** (einfache Mehrheit), es sei denn, eine andere Mehrheitsquote ist bestimmt durch diese Satzung oder Gesetz, z. B. bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (qualifizierte Mehrheiten: § 12)
- (5) Über alle in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder einem zu diesem Zweck Beauftragten ein Protokoll zu führen (**Beschlussprotokoll**) und von dem **Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterschreiben** – Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind **nicht** in einer anderen Mitgliederversammlung zu verlesen und **nicht** zu genehmigen; sie können beim Schriftführer eingesehen werden. Solche aus Vorstandssitzungen sind **nirgends** zu verlesen und unterliegen der **Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder**.
- (6) **Versammlungsleiter** ist in allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Gremiensitzungen der **Vorsitzende (§ 9 (1) Ziffer 1.)**, wenn dieser ausfällt, die in der Reihenfolge im § 9 (1) aufgeführten weiteren Vorstandsmitglieder. Ist keiner dieser Personen anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (7) **Stimmbündelungen** und **Stimmvertretungen** sind **unzulässig**.
- (8) Beschlussfassungen erfolgen durch **offene Abstimmungen**, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anders bestimmt ist. **Geheime Abstimmungen** sind **zulässig**; sie haben zu erfolgen, wenn sie beantragt werden; eine Abstimmung erfolgt über diesen Antrag **nicht**.
- (9) **Gebündelte Abstimmungen**, z. B. über mehrere Ämterkandidaten oder Tagesordnungspunkte bzw. Beschlusspunkte (**En-bloc-Abstimmungen**) sind **zulässig**; wenn diese beantragt und die Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.
- (10) Für die **Wahlen** der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei **Stimmgleichheit** erfolgt im 2. Wahlgang eine **Stichwahl**; bei dieser ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht, ansonsten entscheidet

das **Los**. – Bewerben sich **mehr als 2 Personen** und erreicht keine die vorgeschriebene Mehrheit, so findet eine **Stichwahl** zwischen den Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben, statt; im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann; bei Stimmgleichheit entscheidet das **Los**.

(11) Die Spartenleiter werden in den Sparten selbst gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

■ § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 9 (1) dieser Satzung und
- b) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9 (3)).

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB), der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (Außenverhältnis des Vereins) besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer/Pressewart
 - 4. dem Schatzmeister
- (2) Je 2 Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein nach innen (Innenverhältnis des Vereins); er besteht aus:
 - 1. dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - 2. dem Organisationsleiter/Elternvertreter der entsprechenden „Sparten oder Chöre“
 - 3. dem Notenwart/Beisitzer für besondere Aufgaben
 - 4. dem Chorleiter
 - 5. sowie bis zu zwei weiteren, vom vertretungsberechtigten Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit kooptierten Mitglieder.
- (4) Eine Personalunion der Vorstandsämter (Absatz 1) ist nur bei Ausscheiden eines Mitgliedes dieses Vorstandes bis zu dessen Nach- bzw. Neuwahl zulässig; der Vorstand (§ 9 (1)) beschließt über die Übernahme eines solchen Amtes. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Absatz (3) 2. und 3. können gleichzeitig ein Amt des vertretungsberechtigten Vorstandes Absatz (1) 1. bis 4. innehaben.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu den Ziffern 3. bis 5. besitzen nur beratende Stimme.
- (6) Die Mitglieder beider Vorstände (Absätze (1) und (3)) werden durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung, im Bedarfsfalle auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur volljährige aktive Mitglieder gewählt werden.
- (7) Die Mitglieder beider Vorstände bleiben bis zur Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied.
- (8) Das Amt eines Mitglieds beider Vorstände endet durch Amtsniederlegung und/oder Ausscheiden aus dem Verein. Die Amtsniederlegung kann schriftlich oder mündlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erfolgen. Sie beendet die Organstellung mit sofortiger Wirkung. Nach Wirksamkeit und Zugang der Erklärung kann diese nicht mehr zurückgenommen werden.
- (9) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht geforderte Satzungsänderungen selbständig zu veranlassen. Dasselbe gilt für Satzungskorrekturen, die vom Registergericht angeregt werden und den sachlichen Inhalt der Satzung nicht berühren.
- (10) Es gilt § 8 entsprechend.

■ § 10 Chorleiter

- (1) Der Chorleiter wird vom Vorstand (§9 (1) nach vorheriger Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes berufen (§ 9 (3)). Er ist Freier Mitarbeiter und kein Angestellter (kein Arbeitnehmer) des Vereins. Seine Tätigkeit und sein Honorar wird in einem Chorleitervertrag geregelt. Darin verpflichtet der Chorleiter sich, sein Honorar, gleich welcher Art, selbst zu versteuern und darauf alle

evtl. anfallenden Abgaben, Beiträge, insbesondere Sozialversicherungs- und Künstlersozialversicherungsbeiträge abzuführen und allen zuständigen Stellen entsprechende Auskünfte und Erklärungen abzugeben.

- (2) Der Chorleiter ist musikalische Fachkraft und Leiter im Verein. Er gehört dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9 (3) Ziff.3 an.

■ § 11 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsunterlagen und –belege mindestens einmal pro Jahr, und zwar jeweils vor der Jahreshauptversammlung, sonst im Auftrage des Vorstands (§ 9 (1)) zu jeder Zeit, zu prüfen.
- (2) **Einer** der Kassenprüfer erstattet in der Jahreshauptversammlung und in jeder anderen Mitgliederversammlung entsprechende Berichte und spricht die Empfehlung der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes (§ 9 (1)) und über eventuelle Maßnahmen aus.
- (3) Sie dürfen nicht den Vorständen (§ 9) angehören.
- (4) Sie werden für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der nächsten Kassenprüfer im Amt.

■ § 12 Diese Satzung, Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Diese Satzung wird in einer Jahreshauptversammlung angenommen werden.
- (2) **Satzungsänderungen** werden in einer **Mitgliederversammlung** beschlossen (§ 7 (2)). In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen dieser Satzung und/oder einer auf ihr gegründeten Vereinsordnung und die Änderungen selbst in einer **Beschlussvorlage in der Tagesordnung** bekannt zu geben oder in einer Anlage zur Tagesordnung (unter Hinweis auf diese Anlage in dieser Tagesordnung) beizufügen.
- (3) Ein **Beschluss**, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer **Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen**.
- (4) Die **Zweckänderung** erfolgt durch eine **Jahreshauptversammlung**. Es gelten die Regelungen des § 12 Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Die Vermögensseite der **Auflösung** des Vereins ist im § 3 (5) geregelt.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine **Jahreshauptversammlung**. Es gelten die Regelungen des § 12 Absätze (2) und (3) entsprechend.
Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins enthält, bedarf der **Mehrheit von – 4/5 – der abgegebenen Stimmen**.
- (7) Jede Mitgliederversammlung darf die Abwickler (Liquidatoren) des Vereins bestellen Abwickler sind 4 Vereinsmitglieder bzw. Vereinsfremde, wenn sich keine Vereinsmitglieder finden. Der Vorstand (§ 9 (1 u. 2) darf zu Abwicklern bestellt werden. Ein Beschluss, der Abwickler bestellt, bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwickler bleiben bis zur rechtlichen und tatsächlichen Beendigung der Abwicklung im Amt. Sie geben alle erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Erklärungen ab. Während der Abwicklung vertreten sie den Verein wie der Vorstand (§ 9 (2)).

■ § 13 Satzungsannahme und Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 28.03.2006 in Sehnde angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sehnde, den 28.03.2006

(Fassung vom 20.03.2007 – Jahreshauptversammlung)